

# **Statuten**

(Beschluss Vollversammlung 07.01.2025)

## **Artikel 1**

### **Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verband der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für ÖGS und Deutsch“ – kurz ÖGSDV.

(2) Der Sitz des Vereines ist Wien und er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## **Artikel 2**

### **Zweck des Vereines**

(1) Der Verein hat als unpolitischer und nicht auf Gewinn gerichteter Verband die Aufgabe, den Zusammenschluss von Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für ÖGS und Deutsch in ganz Österreich zur Wahrung Ihrer Standes- und Berufsinteressen zu bewirken.

(2) Dieser Zusammenschluss hat folgende Ziele:

- Berufsvertretung;
- Weiterbildung der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen;
- Qualitätssicherung;
- Förderung der Zusammenarbeit der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für ÖGS;
- Austausch mit diversen Vereinen und Institutionen für Dolmetscher:innen- und Übersetzer:innen im In- und Ausland;
- Austausch mit diversen im Gehörlosenbereich tätigen Vereinen und Institutionen im In- und Ausland;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- alle weiteren Aktivitäten, die das Dolmetsch- und Übersetzungswesen im Bereich ÖGS in Österreich fördern;
- Vernetzung mit politischen Institutionen zur Förderung des Dolmetschwesens.

(3) Diese Ziele werden inhaltlich umgesetzt durch:

- Vorträge und Versammlungen;
- Einladung von Gastreferent:innen zu Veranstaltungen;
- Angebote von Seminaren und Kursen.
- Informationsaustausch unter Mitgliedern über E-Mail-Verteiler und Newsletter;
- Sammlung von Publikationen, Fachliteratur und Videoaufzeichnungen;
- Angebot einer Feedbackstelle;

- Durchführung von Projekten, die das Dolmetschen und Übersetzen in Österreich fördern;
- Informationen und Sensibilisierung für unsere Kund:innen;
- Kontaktaufbau und Austausch mit Dolmetscher:innen-, Übersetzer:innen- und Gehörlosenorganisationen im In- und Ausland.

## **Artikel 3**

### **Aufbringung der Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen, Erträge aus vom Verein angebotenen Aus- und Weiterbildungen, Veranstaltungen, Erträge aus dem Vereinsvermögen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

## **Artikel 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können

- ordentliche Mitglieder oder
- außerordentliche Mitglieder oder
- Ehrenmitglieder sein.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen für ÖGS, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind alle, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese finanziell und ideell unterstützen wollen. Diese sind insbesondere:

- Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen, die nicht, nicht mehr oder noch nicht ordentliche Mitglieder sind,
- Personen, die sich in der Ausbildung zur/zum Dolmetscher:in/Übersetzer:in für ÖGS und Deutsch befinden,
- Fördernde Mitglieder.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## **Artikel 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können folgende physische Personen werden:

1. Personen, die nach Erbringung eines Qualifikationsnachweises in Form der erfolgreich absolvierten kommissionellen Berufseignungsprüfung des ÖGSDV einen Antrag auf Mitgliedschaft in ebendiesem stellen.
2. Gründungsmitglieder des ÖGSDV: Aufgrund der Tatsache, dass es bei der ersten Weiterbildungsmaßnahme für Gebärdensprachdolmetscher:innen an der Universität Graz 1997/1998 noch kein Gremium gab, eine adäquate Prüfung abzunehmen, gelten diese Absolvent:innen als gleichwertig der Gruppe a), wenn sie im Anschluss dreimal für drei Jahre die Ausweisverlängerungskriterien erfüllt haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder: können alle physischen Personen werden.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Fachbereich Qualitätssicherung.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss bei der Vollversammlung.

## **Artikel 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Kreis "Mitgliederverwaltung und Finanz" schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nach dem 31.12., so ist sie erst für das darauffolgende Jahr wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr muss beglichen werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Fachbereich Qualitätssicherung wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens in Abstimmung mit dem Leitungskreis verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Vollversammlung beschlossen werden.

## **Artikel 7**

# **Qualifikationsnachweis**

Als Qualifikationsnachweis gilt die Berufseignungsprüfung zum/zur Dolmetscher:in und Übersetzer:in für ÖGS und Deutsch des ÖGSDV, welche durch eine von der AG Prüfung beauftragte unabhängige Kommission abgenommen wird. Die genauen Regelungen für die Abhaltung dieser Berufseignungsprüfung sind in der Prüfungsordnung des ÖGSDV festgehalten.

## **Artikel 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Kreis "Mitgliederverwaltung und Finanz" vorgeschlagen und in der Vollversammlung mit Konsent entschieden und zwar gesondert für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Der Kreis "Mitgliederverwaltung und Finanz" kann in Absprache mit dem Leitungskreis den Mitgliedsbeitrag - in begründeten Einzelfällen oder in Fällen besonderer Notlage - vorübergehend zur Gänze erlassen oder herabsetzen.

## **Artikel 9**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die Rechte:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen,
- unter Achtung der soziokratischen Strukturen Anträge in unterschiedliche Kreise einzubringen.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder haben

- das Stimmrecht (in der Vollversammlung)
- das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus die Rechte:

- alle durch die Tätigkeit des Vereins erzielten Errungenschaften und Vorteile zu nutzen.

## **Artikel 10**

### **Pflichten der Mitglieder**

(1) Sämtliche Mitglieder haben stets mit besten Kräften die Interessen des Vereins zu wahren und die Vereinszwecke zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten und die Statuten und die Geschäftsordnung des Vereins, sowie die in deren Rahmen von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Berufsstand der Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen abträglich sein könnte.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen nach höchster Qualität zu streben und ihre Tätigkeit nach streng seriösen Grundsätzen auszuüben, die in der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes festgehalten sind.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Auflagen bezüglich der Verlängerung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Die Details zur Ausweisverlängerung sind in der Geschäftsordnung geregelt. Bei Erfüllung dieser Vorgaben wird den ordentlichen Mitgliedern der ÖGSDV-Ausweis von der AG Ausweis ausgestellt.

(5) Alle Mitglieder haben die Pflicht im Verein aktiv mitzuarbeiten und durch ihre Mitarbeit in Arbeitsgruppen den Verein aktiv mitzugestalten.

## **Artikel 11**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Leitungskreis
- die Vollversammlung
- die Rechnungsprüfer:innen
- das Schiedsgericht

## **Artikel 12**

### **Die Vollversammlung**

(1) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Leitungskreises, der ordentlichen Vollversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen acht Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Agenda zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Leitungskreis oder die durch den Leitungskreis beauftragte Arbeitsgruppe.

(4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung beim Leitungskreis schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zu Agendapunkten gefasst werden.

(6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen soziokratisch und nach dem Prinzip des Konsent. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Einwände vorzubringen. Beschlüsse sind dann gültig, wenn kein anwesendes Mitglied einen schwerwiegenden begründeten Einwand hat.

## **Artikel 13**

### **Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl der Rechnungsprüfer:innen
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Verbandsausschlüsse
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Agenda stehende Fragen

## **Artikel 14**

### **Der Leitungskreis und die Fachbereiche**

(1) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus:

- Leiter:innen und Delegierte aller Fachbereiche
- Leiter:in des Kreises "Mitgliederverwaltung und Finanz"
- Leiter:in und Delegierte des Kreises "Verbandsentwicklung"

(2) Die Gründung, Auflösung und Umbenennung der Fachbereiche wird vom Leitungskreis in Abstimmung mit allen Fachbereichen beschlossen.

(3) Die Fachbereiche setzen sich aus den Leiter:innen und Delegierten der angehörig Arbeitsgruppen des ÖGSDV zusammen.

(4) Jede/jeder Leiter:in und jede/r Delegierte wird für eine Periode von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Kreisversammlung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlussfassungen im Leitungskreis erfolgen soziokratisch und nach dem Prinzip des Konsent. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Einwände vorzubringen. Beschlüsse sind dann gültig, wenn kein anwesendes Mitglied einen schwerwiegenden begründeten Einwand hat.

## **Artikel 15**

### **Aufgaben des Leitungskreises**

Dem Leitungskreis obliegt die Leitung des Vereins und die Vertretung gegenüber Behörden. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Information der Mitglieder über den von der AG Finanz erstellten Jahresvoranschlag, sowie den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss;
- Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlungen;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern auf Anraten des zuständigen Fachbereichs;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **Artikel 16**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Kreismitglieder**

(1) Die/Der Leiter:in des Kreises "Verbandsentwicklung" vertritt den Verein nach außen.

(2) Die/Der Leiter:in des Kreises „Mitgliederverwaltung und Finanz“ ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von zwei Mitgliedern des Leitungskreises zu unterfertigen. Handelt es sich um Geldangelegenheiten sind folgende Mitglieder des Leitungskreises zeichnungsberechtigt:

- Leiter:in des Kreises „Mitgliederverwaltung und Finanz“
- Delegierte:r des Fachbereichs "Bundesländervernetzung"

## **Artikel 17**

### **Rechnungsprüfer:innen**

(1) Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Vollversammlung per Konsent für eine Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Leitungskreis und der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **Artikel 18**

### **Das Schiedsgericht**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Leitungskreis zwei Mitglieder als Schiedsrichter:innen namhaft macht. Diese wählen eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach dem Konsentprinzip.

## **Artikel 19**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.

(2) Der letzte Vereins-Leitungskreis hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Im Fall einer freiwillig beschlossenen Auflösung hat die den Auflösungsbeschluss fassende Vollversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen; nach Möglichkeit soll dieses Vermögen einer Institution zufallen, die den Vereinszielen ähnliche oder gleiche Ziele verfolgt, auf jeden Fall muss das Vereinsvermögen zur Gänze und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.